

MEINE ERDE

Circulum Vitae GmbH | Hobrechtstraße 65, Hinterhaus | 12047 Berlin

Sozialausschuss des Landtags Schleswig-Holstein
Vorsitzende
Frau Katja Rathje-Hoffmann
Düsternbrooker Weg 70
24105 Kiel

Circulum Vitae GmbH
Hobrechtstraße 65, Hinterhaus
12047 Berlin

+49.30.55653804
info@meine-erde.de
www.meine-erde.de

per E-Mail: sozialausschuss(at)landtag.ltsh.de

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 20/3628

Berlin, 1. September 2024

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung zur Änderung des Bestattungsgesetzes (Drucksache 20/2090)

Sehr geehrte Frau Rathje-Hoffmann,
sehr geehrte Mitglieder des Sozialausschusses,

wir danken Ihnen für Ihr Schreiben vom 24.06.2024 und für die Gelegenheit einer Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung Schleswig-Holsteins zur Änderung des Bestattungsgesetzes.

Wir befürworten die im Entwurf verankerte Konkretisierung zum Umgang mit freiwerdenden medizinischen Metallen (§17 Absatz 5 Satz 4). Dies schafft für Betreiber, Anbieter, Mitarbeitende, Bestattungsinstitute und Hinterbliebene Rechtssicherheit. Mit Zustimmung der Totenfürsorgeberechtigten sollten die Metalle entnommen und recycelt sowie die Erlöse an gemeinnützige Organisationen in Schleswig-Holstein gespendet werden.

Wir begrüßen insbesondere, dass der Gesetzentwurf das Selbstbestimmungsrecht der Menschen in Schleswig-Holstein stärkt und für den sich vollziehenden Wandel der Bestattungskultur neue Wege eröffnet. Den veränderten Wünschen der Menschen nachzukommen und dabei einen würdevollen Umgang mit Verstorbenen zu wahren, sind keine Gegensätze. Vielmehr schützt die Berücksichtigung und Achtung des postmortalen

MEINE ERDE

Persönlichkeitsrechts über den eigenen Körper die Würde der Verstorbenen in besonderer Weise.

Daher begrüßen wir die Änderung in § 26 Absatz 1 Satz 1, die eine sarglose Erdbestattung nicht an eine religiöse oder weltanschauliche Überzeugung, sondern an den bekundeten Willen der verstorbenen Person knüpft. Die sarglose Bestattung stärkt nicht nur das Persönlichkeitsrecht, sondern schont auch den Ressourcenverbrauch. Bei einer Erdbestattung ist ein Sarg für den technischen Vorgang wie bei der Feuerbestattung nicht zwingend erforderlich. Überführungen einer verstorbenen Person sowie der neuen Erde aus der Reerdigung, die nach § 15a in Schleswig-Holstein erprobt wird, können in Tausch- oder Transportsärgen zum Beisetzungsort erfolgen für eine Besetzung im Tuch. Im Falle der Reerdigung kann das Tuch auf Wunsch vor Schließung der Grabstelle entnommen werden. Der geäußerte Wille von Verstorbenen sollte ungeachtet ihrer Religion oder Weltanschauung besondere Beachtung erhalten. Diese Regelung sollte nicht allein auf kommunale und Simultanfriedhöfe beschränkt bleiben.

Durch § 26 Absatz 3 Nummer 3 erhalten Friedhöfe zudem die Möglichkeit, ihr Angebot um Grabfelder zu erweitern, auf denen das Verstreuen von Asche zugelassen ist. Auch dies setzt den Willen des oder der Verstorbenen voraus. Durch die rechtliche Zulassung dieser Beisetzungsform kann nun auch dieser Wunsch Beachtung finden. Diese Möglichkeit ebenso wie die Definition von Bestattungswäldern nach § 19 Absatz 3 sollten allerdings nicht auf Urnenbeisetzungen beschränkt werden, um eine Ungleichbehandlung zu vermeiden. Sofern sich Bestattungsarten nach § 15a in der Beisetzungsform für eine Waldbestattung oder das Verstreuen eignen, sollten diese beiden Beisetzungsmöglichkeiten auch für neue Bestattungsarten eröffnet werden. Friedhöfe und Bestattungswälder bieten vielfältige Möglichkeiten der namentlichen Kennzeichnung, z.B. mit einer Plakette an der Grabfläche, einer Übersichtstafel an einem nahegelegenen Weg, oder an einem Baum, um den individuellen Beisetzungsort der verstorbenen Person kenntlich zu machen.

Der Wandel zu Individualisierung und Ökologie ist keineswegs auf das Bestattungswesen beschränkt. Vielmehr ist es ein gesamtgesellschaftlicher Wandel, der sich inzwischen auch im Bestattungswesen niederschlägt. Längst haben individuell gestaltete Trauer- und Lebensfeiern, schnell zersetzende Kohleurnen, Elektro-Bestattungsfahrzeugen oder Särge aus recycelter Pappe Einzug gehalten. Dieser Wandel sollte nicht ausgerechnet bei neuen Bestattungsalternativen beschränkt werden, die kein Erdgas und keinen Sarg verbrauchen und Verwesungsstörungen auf Friedhofsböden, die zum Teil bereits jetzt durch Klimaveränderungen betroffen sind, ausschließen.

Mit der gesetzlichen Erprobungsklausel nach § 15a hat Schleswig-Holstein ein innovatives Leuchtturmprojekt ermöglicht, das nicht nur in andere Bundesländer, sondern über Landesgrenzen hinaus ausstrahlt. Die zugehörige Richtlinie vom 22.03.2024 knüpft die Genehmigung der Erprobung an eine sorgfältige Prüfung aller für das Bestattungsrecht

MEINE ERDE

relevanter Aspekte: Von Wahrung der Ethik und Würde über Gesundheits- und Arbeitsschutz bis hin zum Umwelt- und Immissionsschutz. Weiterhin ist allgemein anerkannt, dass eine Reerdigung keine größere Gefährdung für Mensch oder Umwelt darstellen kann, als die Beisetzung eines Verstorbenen bei einer traditionellen Erdbestattung. Die auf dieser Grundlage genehmigte Erprobungsphase für die Reerdigung schafft den Rahmen, um weitere wissenschaftliche Erkenntnisse und Erfahrungen zusammenzutragen.

Für eine erste forensische Studie haben Forschende verschiedener Fachrichtungen der Universität Leipzig Proben aus dem Reerdigungsverfahren mit modernsten Verfahren morphologisch, toxikologisch, molekulargenetisch und bodenkundlich untersucht: Die Ergebnisse zeigen, dass die Knochen frei von Anhaftungen sind und in der beizusetzenden Erde makroskopisch und mikroskopisch kein humanes Weichgewebe nachgewiesen werden konnte. Damit ist der Zersetzungsprozess abgeschlossen. Die neue Erde hat eine humusartige Struktur und ist hygienisch unbedenklich. Medikamente waren zu einem großen Teil zersetzt und können nach einer Beisetzung der neuen Erde nicht mehr einfach ins Grundwasser ausgespült werden. Die Knochen weisen eine Alterungsstruktur wie bei einer Liegezeit unter der Erde von 20-50 Jahren auf – eine Liegezeit, die vergleichbar ist mit oder sogar länger als die Ruhefrist auf Friedhöfen in Schleswig-Holstein. Die Studie hat ein positives Votum der Ethikkommission der Universität Leipzig erhalten und ein Peer-Review-Verfahren vor Veröffentlichung im Fachmagazin »Rechtsmedizin« durchlaufen.

»Dass die Reerdigung weiter erforscht werden soll«, ist ein absurdes Argument gegen sie. Denn in diesem Punkt sind sich alle einig: Mit der Fortsetzung der Reerdigung im Rahmen des § 15a und der zugehörigen Richtlinie konnte auch die Erforschung ab Juni 2024 fortgesetzt werden. Weitere Ergebnisse werden zeitnah wissenschaftlich veröffentlicht. Mit der Erforschung der Reerdigung ist in Deutschland sogar ein neues Forschungsfeld begründet worden, das einen großen Beitrag für die Zulassung neuer Bestattungsarten auch in weiteren europäischen Ländern leisten wird und damit eine weltweit wissenschaftliche Vorreiterrolle einnimmt. Die Veröffentlichungen schaffen Transparenz für die Politik, Branche und Verbraucher:innen, um die einzelnen Bestattungsarten z.B. in ihrer Wirkung auf die Umwelt und beim Verbrauch von fossilen und anderen Ressourcen besser vergleichen zu können. Alle Studienergebnisse werden dem zuständigen Ministerium und den Fachabteilungen laufend vorgelegt, sodass auf dieser Grundlage eine Bewertung der Erprobungsphase erfolgen und bei einer positiven Bewertung dem Landtag eine Empfehlung für die Aufnahme der Reerdigung als dritte Bestattungsart in das BestattG gegeben werden kann.

Bereits in der ersten Pilotphase der Reerdigung, in der bis Dezember 2023 insgesamt 16 Reerdigungen abgeschlossen worden sind, haben Hunderte Menschen sich bei Führungen vor Ort die Alvarien in Kiel oder Mölln angeschaut. Begleitende Bestattungsinstitute, darunter auch Mitglieder des BDB (Bundesverband Deutscher Bestatter), Mitarbeitende der

MEINE ERDE

prüfenden Behörden, Vertreter:innen der Kirche und Wissenschaftler:innen der Universität Leipzig waren auch bei Öffnungen des Kokons nach 40 Tagen anwesend. In unseren Informationsmaterialien klären wir die Verbraucher:innen ausführlich über die Prozessschritte der Reerdigung auf, auch über den Verbleib der mineralischen Bestandteile der Knochen, über Forschungsergebnisse und Laboranalysen der neuen Erde.

Aufgrund der guten bisherigen Erfahrungen und des Beispiels aus Schleswig-Holstein informieren sich Politiker:innen weiterer Bundesländer auch mit Führungen vor Ort in den Alvarien in Kiel oder Mölln zur Reerdigung und zur gesetzlichen Erprobung. Diese Entwicklung ist vergleichbar mit den USA, wo es die »natural organic reduction (NOR)« genannte Bestattungsform seit 2020 gibt. Nach ihrer Aufnahme als dritte Bestattungsform in ein Bestattungsgesetz, sind mittlerweile 12 weitere Bundesstaaten gefolgt. Reerdigungen (NOR) sind also bereits in den Bestattungsgesetzen von knapp 25 Prozent aller Bundesstaaten enthalten.

Bundesweit engagieren sich viele Menschen – auch politisch – für die Einführung der Reerdigung in ihrem Bundesland: Sie sprechen mit ihren Landtagsabgeordneten, starten Kampagnen, organisieren eigene Informationsveranstaltungen. Tausende Menschen haben ihren festen Wunsch nach einer Reerdigung bereits in Bestattungsverfügungen festgehalten. Diese Menschen brauchen eine Perspektive aus der Politik, dass sie – unter der Voraussetzung einer erfolgreichen Erprobung – ohne Regelungslücke weiterhin auf die Rechtssicherheit für die von ihnen bereits gewählte Bestattungsform Reerdigung zählen können.

Wir sprechen uns dafür aus, die Reerdigung mit ausreichender Evidenz als dritte Bestattungsart in der anstehenden Novelle zu berücksichtigen. Reerdigungs-Initiativen in ganz Europa blicken auf die Entscheidung des schleswig-holsteinischen Landtages, eine gesetzliche Grundlage zu schaffen, damit auch weiterhin in alternative und zukunftsfähige Bestattungsformen investiert und die Bestattungskultur ökologischer wird.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Pablo Metz

Co-Gründer MEINE ERDE